

Stand: 24. Oktober 2002

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
1.	Beginn und Höhe der Beitragszahlung	§ 6 Sind auch für Lehrlinge Abfertigungsbeiträge zu entrichten?	Ja!
2.		§ 6 <i>Beispiel:</i> Ein Lehrling begann vor dem 1.1.2003 mit seiner Lehre. Ende der Lehrzeit ist nach dem 1.1.2003. Ist für das Beschäftigungsverhältnis als Geselle das neue Abfertigungsrecht anzuwenden?	Nein.
3.		§ 6 Wie sieht die betriebliche Mitarbeitervorsorge für geringfügig Beschäftigte aus?	Für geringfügig Beschäftigte gelten die Bestimmungen des BMVG. Der Beitragszeitraum ist in diesem Fall ein Monat.
4.		§ 6 Findet diese Bestimmung für tageweise Beschäftigte im Sinne des § 471a ASVG Anwendung?	Nein. Bei der Interpretation der Formulierung "Arbeitsverhältnisse, die länger als einen Monat dauern" ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses wesentlich, nicht aber das Beschäftigungsausmaß im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses (z.B. Tätigkeit jeden Freitag - Anwendung des BMVG).
5.		§ 6 Wie erfolgt die Abrechnung bei Notariatskandidaten bzgl. BMVG?	Zuständig ist die Gebietskrankenkasse des Beschäftigungsortes. Dies gilt auch für alle Personen, die keinen SV-Schutz haben, aber Arbeitnehmer sind. Die Meldung durch den Dienstgeber erfolgt schriftlich (nicht DFÜ).
6.		§ 6 Die grundsätzliche Frage der Abfuhr der Beiträge (je Dienstgeber an die jeweilige MV-Kasse?) ist noch ungeklärt. Wurde zwischenzeitlich eine Regelung gefunden?	Die als Beitragssoll erfassten Beträge werden unabhängig von den tatsächlich geleisteten Beitragszahlungen an die MV-Kassen weitergeleitet (100 % Weiterleitung). Die entstehenden Verzugszinsen kommen den KV-Trägern zugute, mit Ausnahme von Verzugszinsen die im Rahmen von Beitragsprüfungen entstehen.
7.		§ 6 Die Verzugszinsen aus Beitragsprüfungen wurden nicht als Bestandteil der BMVG-Umsetzungstätigkeiten gesehen sondern abgedeckt durch das Projekt "gemeinsame Beitragsprüfung". Kann man davon noch immer ausgehen?	Ja.
8.		§ 6 Fälligkeit: Wie und wann ist mit der MV-Kasse abzurechnen?	Fälligkeit der Beiträge: jeweils der 10. des zweitfolgenden Monats (z.B. für Jänner 03: 10.03.03).
9.		§ 6 Wann ist Beginn der Abfertigungszahlung?	Grundsätzlich derselbe Tag des nächsten Monats. Der erste Monat ist beitragsfrei.
10.		§ 6 <i>Beispiel:</i> Dienstnehmer nimmt die Arbeit am 31.07. auf. Ist für den 31.08. der Abfertigungsbeitrag zu entrichten? (Im Bereich der Sozialversicherung nach § 45 ASVG - nein)	Grundsätzlich wäre in diesem Fall der 31.8. der Beginn der Abfertigungszahlung. In diesem Einzelfall ist es allerdings der 1.9.
11.		§ 6 <i>Beispiel:</i> Dienstnehmer nimmt die Arbeit am 20.07. auf, die Beitragspflicht beginnt am 20.08. Besteht Beitragspflicht, wenn der Dienstgeber für diesen Dienstnehmer die Abfertigungsbeiträge bereits ab 01.08. leistet?	Grundsätzlich berechnet sich der Beginn der Abfertigung immer vom Tag des Beginns der Beschäftigung bis zum selben Tag des nächst folgenden Monats. Beiträge nach dem BMVG sind ab dem 1.8. nicht möglich. Sollte trotzdem eine Beitragsleistung erfolgen, ist diese beitragspflichtig und lohnsteuerpflichtig.
12.		§ 6 <i>Beispiel:</i> Dienstnehmer nimmt die Arbeit am 01.07. auf. Die Sonderzahlungen werden im Dezember fällig und zwar (UZ u. WR) je 6/12. Nachdem der erste Monat beitragsfrei ist, sind je 1/12 vom Sonderzahlungsanspruch abzurechnen? Falls der Dienstgeber für die Sonderzahlungen zur Gänze die Abfertigungsbeiträge bezahlt, stellen diese beitragspflichtiges Entgelt dar?	Der Abfertigungsbeitrag ist nach der Fälligkeit der Sonderzahlungen zu rechnen. Diese hängt vom einzel- bzw. kollektivvertraglichen Fälligkeitsdatum ab. Eine Kürzung der Sonderzahlung um ein Zwölftel ist nicht durchzuführen.

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
13.		<p>§ 6</p> <p>Beispiel: AV-Beginn 1.3.2003 AV-Ende 25.3.2003 Neuerlicher Beginn beim selben Arbeitgeber 15.5.2003. Sind die Resttage vom ersten Arbeitsverhältnis (5 Tage) bezüglich der Beitragsfreiheit des ersten Monats zu berücksichtigen oder ist ab 15.5.2003 wieder eine Beitragsfreiheit von einem Monat gegeben?</p>	<p>Voraussetzung ist, dass beide Arbeitsverhältnisse dem BMVG unterliegen, das bedeutet, dass sie länger als einen Monat dauern. Es erfolgt keine Resttagszählung. Im vorliegenden Fall unterliegt das erste Arbeitsverhältnis nicht dem BMVG, weil es kürzer als einen Monat dauert. Das zweite unterliegt dem BMVG, weil es länger dauert. Hier wird nicht zusammengerechnet. Das heißt, Beginn für die Abfertigung ist der 15. Juni 2003.</p>
14.		<p>§ 6</p> <p>Das zweite Dienstverhältnis beim selben Dienstnehmer wird innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des 1. Dienstverhältnisses aufgenommen. Besteht Beitragspflicht ab dem 1. Tag auch dann, wenn das 1. Dienstverhältnis eine tageweise Beschäftigung war oder das Dienstverhältnis kürzer als einen Monat dauerte?</p>	<p>Das erste Arbeitsverhältnis unterliegt nicht dem BMVG. Das zweite Arbeitsverhältnis ist völlig neu zu rechnen und nicht mit dem ersten zusammenzuzählen (erster Monat ist beitragsfrei).</p>
15.		<p>§ 6</p> <p>Wie werden Nachverrechnungen, Gutschriften, Ratenzahlungen berücksichtigt?</p>	<p>Aufgrund der 100% Abfuhr erfolgt keine Gegenverrechnungen mit den MVKs. Allfällige Gutschriften bzw. Nachverrechnungen sind vom Dienstgeber zu berücksichtigen.</p>
16.		<p>§ 6</p> <p>Unbezahlter Urlaub: Besteht eine Verpflichtung seitens des Arbeitgebers zur Zahlung eines Abfertigungsbeitrages während unbezahltem Urlaub?</p>	<p>Es ist kein Beitrag für die Zeit der Inanspruchnahme von unbezahltem Urlaub zu leisten. Diese Zeit des unbezahlten Urlaubes ist allerdings für die Anspruchsdauer des BMVG (z.B. 3-Jahresfrist für die Auszahlung) zu berücksichtigen, wenn dieser kürzer als einen Monat dauert.</p>
17.		<p>§ 6</p> <p>Wechsel der örtlichen Zuständigkeit der GKKs: Auf einer Anmeldung ist sowohl der Beginn der Pflichtversicherung als auch der Beginn der Abfertigungsbeitragspflicht mit gleichem Datum angeführt. Hat diesbezüglich eine Überprüfung durch die Kasse zu erfolgen? (Könnte ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit sein.)</p>	<p>Nein, es findet keine Prüfung statt.</p>
18.		<p>§ 6</p> <p>Eine Änderungskündigung mit 31.12.2002 bewirkt in einem konkreten Fall die Auszahlung der Abfertigung im Höchstausmaß. Entsteht im „neuen“ Beschäftigungsverhältnis BMV-Beitragspflicht?</p>	<p>Wird das Arbeitsverhältnis beendet und ein neues Arbeitsverhältnis mit 1.1.2003 begonnen, unterliegt dieses dem BMVG. Der erste Monat ist allerdings beitragsfrei.</p>
19.		<p>§ 6</p> <p>Weiters stellt sich die Frage, ob bei Aufnahme eines Dienstverhältnisses im Jahr 2003 Vordienstverhältnisse beim gleichen Dienstgeber im Jahr 2002 bezüglich des 1. Monats, der beitragsfrei ist, berücksichtigt werden müssen (allenfalls ab 01.07.02 – Gesetz in Kraft)?</p>	<p>Sowohl das alte als auch das neue Arbeitsverhältnis muss nach dem 31.12.2002 beginnen. Ausnahme: Übertritt: das ist der Wechsel vom alten ins neue Abfertigungsrecht beim selben Dienstgeber. In diesem Fall liegt Beitragspflicht schon ab dem ersten Monat vor. Der Übertritt ist mittels Änderungsmeldung dem entsprechenden KV-Träger mitzuteilen. Gemäß § 47 Abs. 7 BMVG werden die bisher zurückgelegten Dienstzeiten aus dem alten Arbeitsverhältnis (altes Recht) bei der Übertragung eingerechnet.</p>
20.		<p>§ 6</p> <p>Wie werden Personen gemeldet, die zwar keine Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG sind, für die jedoch MV-Beiträge abzuführen sind, da es sich um Arbeitnehmer handelt?</p>	<p>Hierbei geht es um Personen, die nicht sv-pflichtig sind aber in einem Arbeitsverhältnis stehen und somit dem BMVG unterliegen. In diesen Fällen hat der Dienstgeber eine MVK zu wählen und die Beiträge abzuführen.</p>

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
21.		<p>Wie sind MV-Beiträge inkl. SZ bei Krankenständen zu beurteilen? - Welche Beitragsgrundlage ist heranzuziehen? - Wird die fiktive Bemessungsgrundlage herangezogen oder - die Bemessungsgrundlage vom 50%igen Teilentgelt?</p>	<p><u>100% Entgeltfortzahlung:</u> Während 100% iger Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber ist diese Zahlung Bemessungsgrundlage für die Abfertigungsbeiträge. <u>Gewährung von Krankengeld</u> Im Falle der Gewährung von Krankengeld, zahlt der Dienstgeber die Abfertigungsbeiträge weiter. Die fiktive Bemessungsgrundlage beträgt 50 % vom letzten Bezug. <u>50% EFZ/50% Krankengeld</u> Im Falle von jeweils 50%iger Zahlung von Entgelt und Krankengeld, beträgt die Bemessungsgrundlage für Krankengeld, 50% von der Bemessungsgrundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles, die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung bemisst sich am laufenden Lohn. Die Grundlage ist in diesem Fall insgesamt aber maximal 100% des vorherigen Entgeltes. Wird das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit beendet, ist ab diesem Zeitpunkt Beitragsgrundlage nur mehr das fortgezahlte Entgelt (keine zusätzliche fiktive Bemessungsgrundlage). Erhält der Dienstnehmer volles Krankengeld und zusätzlich vom Dienstgeber eine Zahlung z.B. in Höhe von 25%, ist die fiktive Bemessungsgrundlage für das Krankengeld heranzuziehen. Die 25 %- Entgeltfortzahlung ist sv-frei zu werten, weil es sich um einen Zuschuss unter 50 % handelt (§ 49 Abs. 3 ASVG) und auch für die Bemessung des Abfertigungsbeitrages nicht zu berücksichtigen ist.</p>
21.01		<p><i>Beispiel:</i> Krankengeldbezug ab dem 4. Tag einer Arbeitsunfähigkeit. Für die ersten 3 Tage einer Arbeitsunfähigkeit gebührt kein Krankengeld (außer bei einer Fortsetzungserkrankung) sowie keine Entgeltfortzahlung (Anspruch zur Gänze erschöpft). Besteht für diese 3 Tage der Arbeitsunfähigkeit Beitragspflicht nach dem BMVG? Wenn ja, welche Bemessungsgrundlage ist heranzuziehen? Wenn nein, wie ist dieser Umstand zu melden?</p>	<p>Die ersten drei Tage sind ebenfalls beitragspflichtig. Bemessungsgrundlage wie für Krankengeldbezug.</p>
22.		<p>§ 6 Gibt es bereits eine VO betreffend Beitragsabfuhr?</p>	<p>Im Rahmen des Jugenausbildungssicherungsgesetzes (Artikel 8) ist eine gesetzliche Neuregelung erfolgt, in der die 100% Weiterleitung berücksichtigt wurde.</p>
23.		<p>§ 6 Gemäß § 5 EFZG endet das Arbeitsverhältnis mit Ende der Kündigungsfrist, wenn der Arbeitnehmer während des Krankenstandes gekündigt wird. In diesen Fällen besteht Beitragspflicht bis zum Ende des vollen EFZ-Anspruches, wenn der Dienstnehmer so lange krank ist. Abfertigungsbeiträge sind bis zum Ende des arbeitsrechtlichen Dienstverhältnisses zu entrichten, also nur bis zum Ende der Kündigungsfrist. Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht endet aber erst mit Ende des fiktiven EFZ-Anspruchs. Ist diese Ansicht richtig?</p>	<p>Diese Ansicht ist nicht richtig. Von dem nach den §§ 9 Angestelltengesetz und 5 Entgeltfortzahlungsgesetz gezahlten Entgelt ist ebenso wie von "laufendem" Entgelt ein Beitrag zu zahlen (vgl. dazu die Erläuterung zu § 6 BMVG).</p>
24.		<p>§ 6 (1) Wie ist bei untermonatig beginnenden Dienstverhältnissen der Begriff "Monat" auszulegen, nach dessen Ablauf die Beitragspflicht für die Abfertigungsbeiträge einsetzt (Zeitraum 30 Tage oder je nach Kalendermonat)?</p>	<p>Es ist nicht das Kalendermonat maßgebend, sondern der Eintrittstag (Beispiel: Eintritt am 16.02. - Beginn Abfertigung am 16.03.).</p>
25.		<p>§ 6 (2) Gemäß § 6 Abs. 2 BMVG ist für die Eintreibung § 410 ASVG anzuwenden. Aus diesem Wortlaut geht keinesfalls hervor, dass ein Beitragsbescheid der Kasse möglich ist, wenn die Beiträge dem Grunde oder der Höhe nach strittig sind?</p>	<p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der KV-Träger (so wie bei allen anderen Beiträgen und Umlagen) über die Beitragspflicht dem Grunde und der Höhe nach im Bescheid abspricht. Eine gesetzliche Klarstellung sollte erfolgen.</p>

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
26.		§ 6 (4) Für die Dauer der Altersteilzeit sind bei der Beitragsgrundlage allfällige Kollektivvertragserhöhungen im Ausmaß von 100 % zu berücksichtigen. Gilt dies auch für die Bemessungsgrundlage der Abfertigungsbeiträge?	Die Abfertigungsgrundlage erhöht sich entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen.
27.	Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume	§ 7 Wer ist für die Meldungserstattung sowie die Abrechnung der Beiträge für entgeltfreie Zeiten gemäß § 7 zuständig?	Für KG, WG, ZD, PD: der Dienstgeber. Für Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz und Familienhospizkarenz: der KV-Träger (Ersatzregelung: FLAF).
28.		§ 7 (1) Wie ist bei Präsenzdienst vorzugehen?	<u>Voraussetzung ist dabei, dass das Arbeitsverhältnis während des Präsenzdienstes aufrecht bleibt. Es erfolgt nur eine Abmeldung beim Sozialversicherungsträger.</u> Der Dienstgeber bezahlt die Abfertigungsbeiträge weiter von der fiktiven Bemessungsgrundlage des Kinderbetreuungsgeldes (ohne Zuschläge) ein. Wenn der Präsenzdienstler das Arbeitsverhältnis kündigt, hat der Dienstgeber dem Krankenversicherungsträger das arbeitsrechtliche Ende mitzuteilen. Geringfügige Beschäftigung während des Präsenzdienstes beim selben Dienstgeber: Dienstgeber muss von beiden Grundlagen die MV-Beiträge einzahlen. Mittels Änderungsmeldung wird die geringfügige Beschäftigung dem Sozialversicherungsträger mitgeteilt, vom Präsenzdienst erfährt der SV-Träger nichts. Zeitsoldat: Voraussetzung ist dabei, dass das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit aufrecht bleibt. In diesem Fall hat der Dienstgeber maximal für 12 Monate MV-Beiträge zu zahlen. Ab der Dauer von 12 Monaten im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 6 und 8 Wehrgesetz (Einsatzpräsenzdienst) zahlt der Bund weiter. Solche Fällen kommen laut Verteidigungsministerium äußerst selten vor.
29.		§ 7 (2) Wie ist bei Zivildienst vorzugehen?	Beitragszahlung basiert auf der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes. Meldungen erfolgen entsprechend den Ausführungen zum Präsenzdienst.
30.		§ 7 (2) Es gibt Zivildienste (z.B. Auslandszivildienst), die länger als 12 Monate dauern – wie lange zahlt der Dienstgeber? Es fehlt eine Analogregelung zu Präsenzdienst.	Es gibt keine zeitliche Begrenzung für den Zivildienst ähnlich der Regelung für die Zeitsoldaten.
31.		§ 7 (3) Wie ist bei Wochengeld vorzugehen?	Siehe § 6 (MV-Beiträge inkl. SZ bei Krankenständen).
32.		§ 7 (3) Gilt für die Bildung der Beitragsgrundlage in diesen Fällen exakt die dort vorgesehene Beitragsgrundlage oder ist bei variablen Entgeltbeziehern ein durchschnittlicher Betrag zu ermitteln?	Es gilt die vorgesehene Bemessungsgrundlage, nämlich der Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles. Es gibt keinen durchschnittlichen Betrag bei variablen Entgeltbeziehern.
33.		§ 7 (4) Wie ist bei Kinderbetreuungsgeldbezug vorzugehen?	Vorgangsweise: Trotz Kompetenzzentrum bei der NOEGKK, ist das Anliegen jedes einzelnen KV-Trägers. Von der NÖGKK wurde eine Übernahme in das Kompetenzzentrum geprüft. Eine Übernahme ist nicht möglich, weil insbesondere ein gesetzlicher Auftrag im Kinderbetreuungsgeldgesetz fehlt. In diesem Fall bezahlt der FLAF und nicht der Arbeitgeber die MV-Beiträge. Die Voraussetzungen (fiktiver Wochengeldanspruch) sind vom KV-Träger jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Kinderbetreuungsgeld zu prüfen. Änderungen der Voraussetzungen während des Bezuges sind nicht relevant. Der KV-Träger ist ähnlich einem Dienstgeber zu sehen und hat die Beiträge an die MV-Kasse zu zahlen (Abs. 6). Die Zeitenmeldung hat ebenfalls eigenständig durch den KV-Träger zu erfolgen. Der KV-Träger meldet die MV-Kassen-Leitzahl sowie die Grundlage. Die Beiträge werden dem KV-Träger vom FLAF ersetzt. Eine Gegenverrechnung ist über das bestehende Abrechnungssystem Wochengeld vorzusehen (nicht über das Kinderbetreuungsgeld). Rückforderungen der MV-Beiträge erfolgen nach den Kriterien des Kinderbetreuungsgeldgesetzes. Die Rückforderung ist gegenüber dem Bezieher des Kinderbetreuungsgeldes auszusprechen. Sie ist dann vom KV-Träger gegenüber dem FLAF im Rahmen der Wochengeldverrechnung geltend zu machen.

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
34.		<p>§ 7 (4)</p> <p>Zu Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges ist der (fiktive) Wochengeldanspruch zu prüfen. Wenn sich beispielsweise ein Ehepaar im Kinderbetreuungsgeldbezug abwechselt (Gattin bezieht 1 Jahr Kinderbetreuungsgeld, dann Gatte), ist beim Gatten der fiktive Wochengeldanspruch zu prüfen. Bezieht sich diese Anspruchsprüfung auf den Zeitpunkt, ab dem der Gatte tatsächlich Kinderbetreuungsgeld bezieht, oder auf den Zeitpunkt, ab dem erstmalig (von der Gattin) für dieses Kind Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde?</p>	<p>EDV-technisch ist in diesen Fällen eine Verknüpfung der Beitragsverpflichtung nach BMVG mit dem Kinderbetreuungsgeldbezug erforderlich. Weiters müssen dem FLAF Dienstnehmer-bezogen Beiträge vorgeschrieben werden. Die Beiträge wiederum sind jener Vorsorgekasse zuzuordnen, welcher der jeweils KBG-bezugsberechtigte Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld angehört. Zum Zeitpunkt des Antritts ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Beitragsleistung erfüllt sind. Wenn nun ein Wechsel eintritt und der andere Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt, ist erneut zu prüfen, ob ein Anspruch auf Beitragsleistung vorliegt.</p>
34.01		<p>§ 7 (4)</p> <p>Das Wochengeld erreicht nicht die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes, sodass ab dem Tag der Geburt sowohl Wochengeld als auch ein Differenz-Kinderbetreuungsgeld zur Auszahlung gelangt. Der MV-Beitrag des Dienstgebers während des Bezuges des Wochengeldes ist unstrittig. Ist auch vom Differenz-Kinderbetreuungsgeld der MV-Beitrag zu entrichten (FLAF). Wenn ja, von welcher Beitragsgrundlage?</p>	<p>Der Dienstgeber hat Beiträge für die entgeltfreie Zeit des Wochengeldbezuges zu zahlen. Für die Zeit des Differenz-Kinderbetreuungsgeldes sind keine Beiträge zu zahlen.</p>
35.		<p>§ 7 (4)</p> <p>Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume: Ist ausschließlich der Bezug von Kinderbetreuungsgeld maßgebend für einen Abfertigungsanspruch oder gilt auch die Übergangsregelung des § 11 Karenz-geldgesetz? (Geburten zwischen 01.07.2000 und 31.12.2001; Anspruch auf Karenzgeld von 30 bzw. bis zu 36 Monaten)</p>	<p>Übergangsfälle (KG-KBG) können nur bei Übertrittsfällen (altes-neues Recht) vorkommen, weil das BMVG ja nur auf Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 geschlossen werden, Anwendung findet. Der Bezug von Karenzgeld (nach dem KGG) ist im Gegensatz zum Kinderbetreuungsgeld für die Ersatzbeiträge nach § 7 Abs. 4 BMVG nicht anspruchsbegründend.</p>
36.		<p>§ 7 (4)</p> <p>Wie kann der KVT die Zuordnung zu einer MV-Kasse beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld vornehmen, wenn die KBG-Bezieherin vor dem KBG-Bezug in einem anderen Bundesland (bei einem anderen Träger) kv-pflichtig war? Die vom HV angebotene Auskunftsfunktion (Projektdef. BMV beim HVB Seite 29) beinhaltet keine MVK-Nummer.</p>	<p>Es ist eine Abfrage über "BMV-Klient" möglich. Dort können die MV-Zeiten sowie der letzte Dienstgeber (Dienstgeber-Kontonummer) sowie die Zuordnung zur MV-Kasse eingesehen werden.</p>
37.		<p>§ 7 (4)</p> <p>Damit MV-Zeiten beim KBG nicht separat erfasst werden müssen, sollte in der WEB-Applikation für das KBG die MVK-Nummer miterfasst und über die Schnittstelle der KVT übermittelt werden.</p>	<p>Nach Aussage des Kompetenzzentrums NÖGKK sind Änderungen nicht möglich (keine Zustimmung des BMSG).</p>

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
37.01		§ 7 (4) § 7 Abs. 4 BMVG spricht von "ehemaligen Arbeitnehmern". Im Zuge der Besprechung im Hauptverband am 18.06.2002 war man sich einig, dass darunter "Arbeitslose" zu verstehen sind. Sind darunter nur Bezieher einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gemeint oder generell Erwerbslose? Ein Arbeitnehmer stand zu Beginn des Kinderbetreuungsgeldes in einem aufrechten Dienstverhältnis. Dieses wird während des Bezuges gelöst. Ist der MV-Beitrag zu Lasten des FLAF weiter zu entrichten?	Darunter sind nicht nur Arbeitslose im Sinne des AIVG zu verstehen, sondern generell Erwerbslose; eine geringfügige Beschäftigung gilt als Erwerbstätigkeit. Die Ursache der Erwerbslosigkeit ist allerdings die Aufgabe der Beschäftigung wegen Kindererziehung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind zu Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges zu prüfen. Änderungen während des Bezuges sind unerheblich für die entgeltfreie Zeit nach dem BMVG.
38.		§ 7 (5) Wie ist bei Familienhospiz/Bildungskarenz vorzugehen?	Es ist ein neuer Abmeldungsgrund „Bildungskarenz“ vorzusehen. Im übrigen gilt das zum Kinderbetreuungsgeld angeführte.
39.		§ 7 (5) Von wem erfährt der Krankenversicherungsträger die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz?	Durch Meldung des Dienstgebers (neuer Abmeldegrund).
40.		§ 7 (5) Sind Abfertigungsbeiträge vom FLAF in Fällen von Familienhospizkarenz zu leisten, wenn die Normalarbeitszeit herabgesetzt wird, der Arbeitnehmer jedoch ein Entgelt über dem Ausgleichszulagenrichtsatz bezieht?	In diesem Fall muss eine zusätzliche Meldeverpflichtung des Dienstgebers vorgesehen werden. Der Dienstgeber hat die Beiträge von der herabgesetzten Grundlage zu entrichten. Zusätzlich entsteht ein "Beitragstatbestand" beim KV-Träger; für die Abwicklung gilt das zum Kinderbetreuungsgeld Gesagte.
41.	Auswahl der MV-Kasse	§ 9 Auswahl der MV-Kasse Innerhalb welcher Frist muss eine MV-Kasse vom Dienstgeber ausgewählt werden?	Im Gesetz ist keine Frist vorgesehen. Die Auswahl einer MVK durch Dienstgeber und Betriebsrat wird dann notwendig sein, wenn entweder Dienstnehmer nach dem 31.12.02 neu aufgenommen werden und damit für diese nach dem BMVG Beiträge zu zahlen sind, oder, falls der Dienstgeber mit seinen Dienstnehmern im Rahmen von bestehenden Dienstverhältnissen beabsichtigt, einen Wechsel in das neue Abfertigungssystem vornehmen zu wollen. In beiden Fällen ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung nach § 9 Abs. 1 BMVG so rechtzeitig vorzunehmen, dass die ordnungsgemäße Beitragszahlung oder Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften sichergestellt ist.
42.		§ 9 MV-Kassen-Wechsel Im Zuge von Beitragsprüfungen erfolgen Nachverrechnungen für bereits ausgeschiedene Dienstnehmer. Wohin sind die MV-Beiträge zu überweisen?	Die Überweisung der MV-Beiträge erfolgt an die aktuelle MV-Kasse des Dienstgebers. Alle damit zusammenhängenden weiteren Veranlassungen fallen in die Zuständigkeit der MV-Kasse.
43.		§ 9 (2) Wie können Konstellationen verhindert werden, in denen ein Dienstgeber für unterschiedliche Arbeitnehmer mehrere MV-Kassen hat?	Grundsätzlich kann ein Dienstgeber nur eine MVK wählen. Eine Ausnahme besteht nur im Bereich der Bauwirtschaft; in diesem Fall kann der Dienstgeber für seine Angestellten eine andere MVK als die der BUAK wählen. Eine getrennte MVK für Arbeiter und Angestellte des Dienstgebers ist nicht möglich.
44.		§ 9 (3) Wie hat der KV-Träger , wenn der DG noch keine MVK ausgewählt hat, die Abfertigungsbeiträge zu veranlagern ?	Die Veranlagung von noch nicht weiterleitbaren Beiträgen hat nach den bestehenden ASVG-Regelungen zu erfolgen. Die KV-Träger sind im wesentlichen zur Veranlagung und Weiterleitung der Beiträge entsprechend dem BMVG verpflichtet, eine weitergehende Verpflichtung, für die Zeit der Veranlagung wie eine MVK agieren zu müssen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.
45.		§ 9 (3) Ist der betroffene Dienstnehmer vom Krankenversicherungsträger zu verständigen, dass seine Beiträge veranlagt wurden, wenn er selbst noch keine MV-Kasse gewählt hat (§ 9 Abs. 2 BMVG)?	Nein, siehe § 9 Abs. 3 (Veranlagung der MV-Beiträge durch KVT).
46.	Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der MV-Kasse	§ 12 Wechsel der MV-Kasse durch den Dienstgeber: Erfolgt eine Übertragung der Zeiten und Beitragsgrundlagen für alle Zeiten und Beitragsgrundlagen nur, wenn ein aktuelles Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder auch, wenn derzeit kein aktuelles Beschäftigungsverhältnis vorliegt?	Es erfolgt nur dann eine Übertragung wenn ein aktuelles Arbeitsverhältnis bei diesem Dienstgeber vorliegt, d.h. alle Zeiten und Beitragsgrundlagen unter diesem Arbeitsverhältnis werden auf die aktuelle MV-Kasse übertragen. Liegt kein aktuelles Arbeitsverhältnis vor, so wird auch nichts übertragen.
47.		§ 12 Wann ist Bilanzstichtag ?	Der Bilanzstichtag ist immer der 31.12, d.h. eine MV-Kasse kann nur zu Jahresbeginn gewechselt werden.

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
48.	Mitwirkungsverpflichtung	§ 13 Wie sieht die Auskunftspflicht gegenüber Dienstgebern, Arbeitnehmern bzw. MV-Kassen aus?	Der Dienstnehmer erhält beim KV-Träger keine Auskunft ob sein Dienstgeber für ihn abführt. Eine Auskunftspflicht hat allerdings die MVK.
49.	Anspruch auf Abfertigung	§ 14 Bei Beendigung des DV ist vom DG ein Lohnzettel auch mit abfertigungsrelevanten Daten auszustellen. Sind diese Daten bei Aufnahme einer neuerlichen Beschäftigung beim gleichen DG aufzusummieren und an den HV zu melden (analog BGN)?	Aufgrund der Zusammenführung Lohnzettel - BGN, ist der Lohnzettel führend. Dieser ist jeweils beschäftigungszeitkonform auszustellen. Es erfolgt somit keine Summierung der Grundlagen durch den Dienstgeber. An den Hauptverband sind diese Grundlagen allerdings summiert zu melden. Die Summierung erfolgt somit durch den KV-Träger.
50.		§ 14 Grundsätzlich endet der Anspruch auf Abfertigung mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses (arbeitsrechtliches Ende). Wie ist bei Ersatzleistungen (UA, UE) vorzugehen?	Für die die Zeit der Ersatzleistung sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Der Dienstgeber hat allerdings vorweg das arbeitsrechtliche Ende dem KV-Träger zu melden. Es ist auch zu diesem Zeitpunkt ein Lohnzettel fällig. Für die Beitragsgrundlage ist der Abfertigungsanspruch bereits zu berücksichtigen (ist zu diesem Zeitpunkt arbeitsrechtlich fällig). <u>Beispiel:</u> Arbeitsbeginn: 01.02.03 Arbeitsende: 31.10.03 Ersatzleistung: 31.01.04 SV: 02 - 12 / 03 11.000 01 - 01 / 04 1.000 Beitragsmonate: 2 - 10 (Zeit) Beitragsleistung: 12.000 Der Dienstgeber hat ergänzend das sv-rechtliche Ende zu melden sowie einen sv-relevanten Lohnzettel zu legen.
51.	Verfügbarmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung	§ 17 Verfügbarmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten Wie sieht die Verfügungsmöglichkeit – auch im Falle von Pensionsantritt betreffend eines Arbeitsverhältnis (zweites Arbeitsverhältnis läuft weiter) aus?	Hat ein Dienstnehmer MV-Beiträge bei unterschiedlichen MV-Kassen liegen, kann über diese Einzelbeträge einzeln verfügt werden. Auch die Auszahlung von Teilbeträgen kann verlangt werden. Soweit keine Auszahlung erfolgt, sind Verfügungen nach § 17 Abs. 1 Z 2 und 3 BMVG nur über den gesamten Betrag in der MVK zulässig.
52.		§ 17 Wie sehen die Verfügungsmöglichkeiten konkret aus?	Der Dienstnehmer kann über seine Anwartschaften bei verschiedenen MVKs auch unterschiedlich verfügen (bei MVKa Auszahlung, bei MVKb Überweisung, bei MVKc weiter veranlagern). Der Dienstnehmer kann über seine Anwartschaften bei einer MVK auch unterschiedlich verfügen (bei MVKa teilweise auszahlen, teilweise belassen). Auszahlen und Überweisen: Bei den Varianten der „Auszahlung“ sowie „Überweisung“ kann innerhalb einer MVK über Teilbeträge verfügt werden. Dienstnehmerübertragung: Bei der Variante der „Dienstnehmerübertragung“ muss über den gesamten Betrag innerhalb einer MVK verfügt werden. Es kann aber ein Teil ausbezahlt und dann der Rest gesamt übertragen werden. Bei Pensionsantritt: Es kommen die Verfügungsvarianten „Auszahlung“ und „Überweisung“ in Betracht. Übertragung ist nicht möglich, weil es sich bei dem Abfertigung neu – Modell um eine geförderte Sparvariante handelt, die nur während des aktiven Berufslebens zum Tragen kommen soll. Bei Tod: Verfügung durch die Erben: Auszahlung Kann über die Abfertigungsanwartschaft auf Grund des Erreichens des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension oder auf Grund der Tatsache, dass der Arbeitnehmer seit mindestens fünf Jahren in keinem Arbeitsverhältnis mehr stand, auf Grund dessen Beiträge nach BMVG angefallen sind, verfügt werden, so sind alle Verfügungsmöglichkeiten zulässig.
53.		§ 17 Wie sehen die Übertragungsmöglichkeiten aus?	Dienstnehmerübertragung: Diese bezieht sich auf den Gesamtbetrag je MV-Kasse unabhängig vom Dienstgeber. Es gibt keine Teilverfügung. Wenn von 2 MV-Kassen übertragen wird, so handelt es sich um 2 Verfügungen. Dienstgeberübertragung: Alle Anwartschaften aus den laufenden Arbeitsverhältnissen werden übertragen.
54.		§ 17 Klärung der angedachten Vorgehensweise bei der Übertragung eines Dienstgebers von einer "alten" MV-Kasse zu einer "neuen" MV-Kasse. Soll die MV-Kassen Zuordnung nur je Dienstgeber oder je Dienstnehmer vorgesehen werden?	Es werden nur laufende Verhältnisse übertragen. Die 1:1-Beziehung Dienstgeber: MV-Kasse bleibt somit bestehen.

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
55.	Mitarbeiter- vorsorgekassen	<p>§ 18</p> <p>Kasse – Leitzahl: Der Dienstgeber hat dem KV-Träger bei der ersten Anmeldung eines Dienstnehmers, der dem BMVG unterliegt, auch die Leitzahl zu melden. Eine Anmeldung eines solchen Dienstnehmers könnte aber relativ spät erfolgen (erste Anmeldung nach einem Jahr nach Inkrafttreten des BMVG). Damit in kürzester Zeit bei allen Dienstgebern die Leitzahl gespeichert ist, wäre es zweckmäßig, dass der Hauptverband sofort nach Erhalt der Leitzahl durch die MV-Kassen diese an den zuständigen KV-Träger übermittelt.</p>	Eine automatische Verständigung der KV-Träger durch den HVB erfolgt nicht.
56.		<p>§ 18</p> <p>Hat der Krankenversicherungsträger die Leitzahl der MV-Kasse beim Dienstgeber zu urgieren?</p>	Nein.
57.		<p>§ 18</p> <p>Ist die jeweilige MV-Kasse über die mtl. Kontobewegungen (Abfertigungsbeitrag) eines DG zu informieren? Wenn ja -</p>	Es erfolgt eine 100% Überweisung.
58.	Verwaltungs- kosten	<p>§ 26</p> <p>Ersatz der Kosten: Hinsichtlich der Kosten, die von den Sozialversicherungsträgern für Auskunftserteilungen in Rechnung gestellt werden dürfen, stellt sich die Frage, wie die Form der Abrechnung mit dem Hauptverband erfolgen soll (bundeseinheitliche Vorgangsweise ist notwendig) bzw. welche Aufwendungen in diesem Zusammenhang überhaupt verrechnet werden können. Wie soll die Meldung der Kostenaufstellung an den Hauptverband erfolgen?</p>	Der Kostenersatz für die Beitragsschiene beträgt 0,3% der eingehobenen MV-Beiträge. Ein Kostenersatz für die Meldeschiene (Hauptverband und KV-Träger) ist nach Ansicht des HVB gesetzlich vorgesehen. Diese Rechtsansicht wird allerdings von den MVKS nicht geteilt. Der HVB wird diese Frage mit der Plattform Mitarbeitervorsorgekassen klären, eine genaue Kostenerhebung seitens der KV-Träger ist notwendig.
59.		<p>§ 26 (5)</p> <p>Werden die 0,3% der eingehobenen MV-Beiträge berechnet oder wie ursprünglich von uns angenommen: 0,3% der vorgeschriebenen MV-Beiträge?</p>	Es handelt sich um 0,3 % des Sollbetrages aufgrund der Beitragsnachweisung (aufgrund der Weiterleitungsvariante sind die vorgeschriebenen Beiträge und die eingehobenen Beiträge ident).
60.	Kooperation	<p>§ 27 (4)</p> <p>Informationspflicht Diese Bestimmung sieht vor, dass die Anschrift der Anwartschaftsberechtigten den MV-Kassen zur Verfügung gestellt werden muss. Übermittlung der Anschrift von den Krankenversicherungsträgern an den Hauptverband? Werden die Daten komplett vom HVB geliefert (Datensatz für KV-Träger an den HVB erforderlich)?</p>	Eine Möglichkeit wäre, dass diese Daten aus der Anspruchsdatenbank für die e-card genommen werden. Hierbei handelt es sich allerdings nur um die Zustelladresse für die e-card. Welche Vorgangsweise vorgesehen ist, wird noch vom Hauptverband entschieden. Es ist dabei allerdings zu bedenken, dass es keine Verpflichtung des Dienstnehmers oder des Versicherten zur Bekanntgabe von Adressen an den KV-Träger gibt.
61.	Übergangs- bestimmungen	<p>§ 47</p> <p>Übergang altes Recht - neues Recht; DG überweist an die MV-Kasse den Übertragungsbetrag, wie erfolgt die Meldung des Beginnes des Anspruches Abfertigung neu? Wie meldet der DG den Wechsel einer MVK?</p>	Der Beginn wird auf der Änderungsmeldung vermerkt.
62.	Änderung des IESG	<p>Art. 13 BMVG</p> <p>Wie sieht die IESG-Sicherung aus?</p>	Nach § 1 Abs.6 Z 2 IESG haben Mitglieder des Organs einer jurist. Person, das zur gesetzlichen Vertretung der jurist. Person berufen ist, keinen Anspruch auf Insolvenzausfallgeld (kein Insolvenzausfallgeld für Abfertigungsbeiträge von Geschäftsführern von GmbH). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich das Verfahren zur Einbringung des Insolvenzausfallgeldes für Abfertigungsbeiträge aus §13a Abs. 1-4 IESG ergibt.
63.	Auslands- bezug	<p>Wie ist bei Auslandsbezug vorzugehen?</p>	Das hängt davon ab, ob österreichisches Arbeitsrecht anwendbar ist.

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
64.		Beispiel EWR-DG: Dienstgeber aus einem EWR-Staat hat keine Betriebsstätte in Österreich: Hat der Dienstgeber in Österreich keine Niederlassung (Dienstnehmer ist unselbständig tätig in Österreich), so ist der Dienstgeber meldepflichtig, sofern er mit dem Dienstnehmer keine Vereinbarung nach Art.109 DVO 574/72 getroffen hat. Besteht BMVG-Pflicht für diesen Dienstgeber? Wie hat der Dienstnehmer im Falle einer Vereinbarung nach Art.109 DVO 574/72 vorzugehen?	Wenn österr. Arbeitsrecht anzuwenden ist (IPRG), hat der Dienstgeber (bzw. Dienstnehmer) eine MVK zu wählen und die Beiträge abzuführen. Die Beurteilung hat der Dienstgeber zu treffen.
65.		Grenzüberschreitung: Fallen Personen, die vom Ausland (EU-Land und Drittland) nach Österreich entsandt werden, unter das BMVG?	Nein.
66.		Beispiel Grenzüberschreitung: Dienstnehmer arbeitet in Österreich und im EU-Ausland, wählt die Anwendung von ausländischem SV-Recht, unterliegt aber österreichischem Arbeitsrecht. Gilt das BMVG?	Ja. Die Wahl der MV-Kasse obliegt dem österreichischen Dienstgeber.
67.		Beispiel exterritorialer DG: Beschäftigung bei einem exterritorialen Dienstgeber. Unterliegt ein Dienstgeber mit exterritorialem Status der BMVG-Pflicht? (Dienstnehmer ist meldepflichtig).	Wenn österr. Arbeitsrecht anzuwenden ist, siehe "EWR-DG".
68.		Beispiel ausländischer DG: Beschäftigung bei einem Dienstgeber, der seinen Betrieb im Ausland (nicht EWR) und in Österreich keine Betriebsstätte hat: Wie ist hinsichtlich der Beitragspflicht (Mitarbeitervorsorge) vorzugehen (Dienstnehmer ist meldepflichtig)?	Der Dienstnehmer hat eine MVK auszuwählen und Beiträge zu entrichten.
69.	Beitragsweiterleitung	Weiterleitung der Beiträge an die MV-Kassen	Es erfolgt eine 100%-ige Weiterleitung durch die KV-Träger an die MVK.
70.	Datensatz	Laut unserer Ansicht erfolgt die monatliche Bekanntgabe aller, zu einer MV-Kasse zugehörigen, Dienstgeber samt Zusatzdaten mittels DDS. In den angegebenen Datensätzen fehlt jedoch ein Feld für die Angabe etwaiger, auf Grund von Beitragsprüfungen, festgestellter und überwiesener Verzugszinsen. Wie ist in diesen Fällen vorzugehen?	Aufgrund einer Mitteilung der Plattform der MV-Kassen wurde eine gesonderte Ausweisung von Verzugszinsen nicht gewünscht. Daher wurde eine gesonderte Ausweisung nicht vorgesehen. Sollte jedoch eine Notwendigkeit dazu bestehen, ist eine entsprechende Adaptierung des Datensatzes möglich.
71.	Datensatzbeschreibung	Klärung der Übermittlung der Lohnzettel durch die Dienstgeber. Übermittlung der genauen Angaben zu den Datensätzen für die Meldungserstattung an den HVB?	Die Datensatzbeschreibung wird am 16.09.02 versendet.
72.	DG-Info	Wird eine gemeinsame Dienstgeberinfo erstellt?	Es wird eine Dienstgeberinfo etwa Mitte Oktober erstellt, die Versendung erfolgt im November.
73.	DG-Nummer	Ist die einheitliche Dienstgebernummer auf den Formularen angeführt?	Für die KVT gilt weiterhin die Dienstgeber-Kontonummer , nicht die fiktive Dienstgebernummer.
74.	Einzelfragen	Wie werden die KV-Träger das handhaben, wenn Einzelfragen oder Einzelfallbeschwerden bezüglich der Beitragsgrundlage aus Anlass des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes kommen?	Es bedarf einer Regelung mit den MVKs, wie das gegenüber dem Versicherten geregelt werden soll bzw. wie dem Versicherten erklärt wird, dass es Abweichungen gibt. Die MVKs sind für die Kontoführung verantwortlich. In der jährlichen Kontonachricht der MVKs sollte bereits auf diese Problematik hingewiesen werden.
75.	Entgelt Dritter	Beispiel Privatschule: Ein Lehrer hat ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Privatschule. Zusätzlich hat er einen Entgeltanspruch gegen	Für das BMVG gelten sowohl das Entgelt von der Privatschule als auch das Entgelt des Bundes als Grundlage.
76.	FLAF	An welchen Adressaten (Bundesdienststelle) erfolgt die Verrechnung (Gegenverrechnung?) der Beiträge mit dem FLAF?	Diese Frage wird noch mit dem FLAF geklärt. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass die Gegenverrechnung mit der Wochengeldverrechnung erfolgt.

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
77.	Höhere Abfertigungsbeiträge	Kann der Dienstgeber freiwillig einen höheren Beitragssatz in die MVK einzahlen?	Die Zahlung ist zur Gänze sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Der Dienstgeber darf höhere Abfertigungsbeiträge einzahlen. Dies ist über die Schiene der Sozialversicherung möglich.
78.	Ordnungsbeiträge	§ 56 Abs. 1 und 2 ASVG (Ordnungsbeiträge): <u>Vorschreibetriebe</u> " Vorschreibung von Beiträgen für 4 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung – Dienstgeber hat die Abmeldung verspätet vorgelegt. " Vom Dienstgeber wird die Herabsetzung des Entgeltes verspätet gemeldet. In beiden Fällen soll der Dienstgeber einen Antrag auf Rückverrechnung stellen oder soll die Rückverrechnung auch ohne Antrag durchgeführt werden? Ist in solchen Fällen § 69 ASVG anzuwenden?	Der § 56 ASVG ist nicht anzuwenden, weil das BMVG nicht ausdrücklich darauf verweist. Der Dienstgeber kann intern eine Gegenverrechnung vornehmen.
79.	MVK-Grundlage	Ist eine Abstimmung der jährlichen MVK-Grundlage analog der SV-Grundlage möglich?	Die Abstimmung der jährlichen MVK-Grundlage kann genauso erfolgen, wie die SV-Grundlage bisher (Vergleich BN+BGN).
80.	MV-Kassen-Ranking	Welche Fallkonstellationen sind möglich, dass ein Ranking der MV-Kassen zum Tragen kommt?	Im Fall von Dienstnehmerübertragungen bei mehreren laufenden Beschäftigungsverhältnissen
81.	Rückforderung	§ 69 ASVG ist anwendbar! Dienstgeber fordert zu Ungebühr entrichtete Abfertigungsbeiträge zurück. In welcher Form hat die Anfrage, ob bei der Rückverrechnung ein Einwand besteht, bei der zuständigen MV-Kasse zu erfolgen?	Rückforderung: Es besteht die Möglichkeit beim Hauptverband eine Online-Abfrage zu machen, ob die Beiträge ausbezahlt wurden oder nicht. Wenn noch kein Leistungsfall eingetreten ist, muss die MVK die Beiträge zurückzahlen. Es gilt der Grundsatz des § 69 ASVG (dh 4% Zinsen).
82.	Schnittstellenbeschreibungen	Neue Datensätze für alle Meldungen an den HVB (Zeiten u. Grundlagen)?	Gemäß dem Schreiben vom 23.08.02 ZI.BO-EDVO-19.512/02 Do/Hs werden die Schnittstellenbeschreibungen für die neu einzurichtenden Meldungen bis Mitte September vorliegen und im Anschluß den SV-Trägern bereitgestellt.
83.	Steuernummer	Auf den neuen Meldeformularen (Beitragsnachweisung, Meldung der MV-Beiträge für Vorschreibetriebe) ist die Angabe der Steuernummer erforderlich. Muss diese Steuernummer gespeichert und an den Hauptverband weitergeleitet werden?	Diese Steuernummer ist von den KV-Trägern zu erfassen und an den HVB weiterzuleiten. Hierfür muss noch eine eigene Schnittstelle vorgesehen werden.
83.01		Bei der Besprechung am 11.09.2002 konnte auf die Frage der Sinnhaftigkeit der Angabe der Steuernummer auf den Meldeformularen keine befriedigende Antwort seitens der Teilnehmer gefunden werden. Ist die Antwort zur Frage Nr. 84 tatsächlich richtig?	Ja. Ist für die gemeinsame Prüfung unbedingt erforderlich.
83.02		Ist die Steuernummer überhaupt relevant im Hinblick auf das Projekt Zusammenfassung der Steuernummer und Dienstgebarnummer.	Ja, sie ist unbedingt notwendig.
83.03		Ist die Steuernummer oder die österr. einheitliche DGNR auf den Formularen angeführt?	Anzuführen sind die jeweilige Dienstgeber-Kontonummer (nicht die bundeseinheitliche Dienstgebarnummer) sowie die Steuernummer.
84.	Verfahren	Hat die Gebietskrankenkasse festzustellen, ob BMVG-Pflicht gegeben ist (Arbeitnehmereigenschaft vorliegt)?	Dies wird als Vorfrage geklärt. Im Beitragsbescheid wird über die Pflicht zur Zahlung der MV-Beiträge abgesprochen. Als Begründung wird Dienstnehmereigenschaft genannt. Im Versicherungsbescheid erfolgt darüber kein Ausspruch .
85.	Verwaltungskosten- deckelung	Fällt der Aufwand für diese neue Aufgabe unter die Verwaltungskostendeckelung ?	Es wird generell zu diskutieren sein, in welchem Verhältnis die Fülle von neuen Gesetzen (Familienhospiz, Abfertigung neu, Ambulanzgebühr, gemeinsame Prüfung) und die damit verbundene Umsetzung mit dem § 588 Abs. 14 ASVG stehen. Das FO-MVB wird eine Anfrage an das trägerübergreifende Controlling im Hauptverband stellen.
86.	Vorschreibe-variante	Wahl der österreichweiten Vorschreibevariante ?	Die Vorschreibung erfolgt unter einem "Dummy-Versicherten". Der Dienstgeber meldet die Summe aller Abfertigungsbeiträge. Diese werden einem "Dummy-Versicherten" zugeordnet. Dadurch wird eine Weiterwirkung erzeugt und der Dienstgeber meldet lediglich Änderungen der MV-Beitragssummen.
87.	Widmungen	Sind Widmungen des Einzahlers auf MV-Beiträge zulässig? (wäre eine Bevorzugung gegenüber anderen Beiträgen)	Nein.

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
88.	Meldeformulare	Für welche speziellen Fallgruppen wurde das neue Datenfeld "Ende der Zahlung des MVB-Beitrages" auf dem Abmeldeformular eingeführt ?	Ist für Eventualfälle vorgesehen. Keine Dienstnehmereigenschaft (z.B. Notariatskandidaten).